

SESSIONSBRIEF MÄRZ 2021

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: Beat Felber

Wir alle sehnen uns nach gesellschaftlichem Leben und viele wünschen sich den Kulturgenuss mit echten Begegnungen und Darbietungen zurück. Doch die Kulturbranche sitzt tief im Lockdown: Die Behörden haben zu drastischen Massnahmen gegriffen. Was ausserhalb des täglichen Grundbedarfs liegt, ist erschwert oder gar nicht zugänglich.

Doch was ist der tägliche Grundbedarf? Wenn Grundbedarf von Grundbedürfnis stammt, dann folgern wir: Dazu gehört doch auch alles, an dem Menschen sich geistig und mental erfreuen können! Der Besuch eines Konzerts, der Gang ins Kino, oder die Besichtigung einer Ausstellung: Warum sind Museen geschlossen worden, wo Ausstellungen doch selten mit einem Besucherandrang zu kämpfen haben? Oder weshalb mussten Kleinkunstabühnen schliessen?

Wir benötigen differenzierte Regeln: Kleine Veranstaltungen und solche mit reduzierter Besucherzahl müssen möglich sein, ebenso offene Museen und Kulturstätten, wo sich interessierte Menschen und Künstler – unter Einhaltung der gesundheitlichen Vorschriften – austauschen können. Diese Nahrung ist für die Gesellschaft und den Alltag genauso wichtig wie der tägliche Bedarf beim Detailhändler.

Jetzt ist es auch wichtig, für die Kulturschaffenden schädliche Forderungen abzulehnen: Die Pa. Iv. 16.493 «Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen» von Nationalrat Philippe Nantermod hätte genau diese Wirkung. National- und Ständerat haben das Vorhaben im September 2019 im Rahmen der Urheberrechtsrevision abgelehnt. Eine Neuauflage nach so kurzer Zeit ist eine inakzeptable politische Zwängerei und ein Affront gegen alle Kulturschaffenden.

Faires Entgelt steht allen zu – zumal Unternehmen wie Hotels mit dem kulturellen Schaffen und dessen Konsum in ihren Räumlichkeiten einen Teil ihres Umsatzes erzielen. Im Namen von Swisscopyright und der Kulturschaffenden, die wir als Genossenschaften und Verein vertreten, bitte ich Sie, geehrte Damen und Herren Parlamentarierinnen und Parlamentarier, diese Initiative abzulehnen.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung.



Andreas Wegelin
CEO SUISA

«Wenn Grundbedarf von Grundbedürfnis stammt, dann folgern wir: Dazu gehört doch auch alles, an dem Menschen sich geistig und mental erfreuen können!»

COVID-19-PANDEMIE: KEINE WEITERE BENACHTEILIGUNG DER KULTURSCHAFFENDEN

Die Kulturwirtschaft in der Schweiz steht seit einem Jahr faktisch still. Für die Künstlerinnen, Veranstalter und Akteure der Branche wird die finanzielle Situation zunehmend kritischer. Es braucht dringend griffige Massnahmen, um ein Kultursterben zu verhindern. Das Einkommen der Kulturschaffenden darf nicht noch weiter beschnitten werden. Eine parlamentarische Initiative von Nationalrat Philippe Nantermod würde genau das bewirken. Das gilt es zu verhindern.

Die Folgen der Covid-19-Pandemie für die Kulturwirtschaft sind fatal: Gemäss einer Studie von Ernst & Young im Auftrag der europäischen Vereinigung der Urheberrechtsgesellschaften GESAC gingen der Kulturbranche in Europa im letzten Jahr 214 Mrd. Franken verloren. Mit einem Umsatzeinbruch von 31,2 % steht sie an zweiter Stelle dieser traurigen Statistik – einzig die Flugindustrie ist mit 31,4 % stärker betroffen. Rund zwei Millionen Stellen im Kulturbereich sind gefährdet.

Empfehlungen und Forderungen der Taskforce Culture

Für die Kulturbranche in der Schweiz besteht dringender Handlungsbedarf, um das finanzielle Überleben der Künstlerinnen und Künstler sicherzustellen. Bitte beachten sie die Empfehlungen und Forderungen der Taskforce Culture, deren detaillierte Unterlagen Ihnen rechtzeitig zum Sessionsbeginn und den bevorstehenden Abstimmungen jeweils zugestellt werden. In der Taskforce kümmert sich eine breit aufgestellte Allianz aus allen Bereichen der Kulturbranche um möglichst unkomplizierte, konstruktive Lösungen, die primär Lücken in den bestehenden Massnahmen schliessen wollen.

Filmgesetzrevision: Investitionspflicht von 4 %

Betreffend der laufenden Filmgesetzrevision bitten wir Sie im Ständerat, Ihrer vorberatenden Kommission WBK-S zu folgen: Diese empfiehlt wie der Bundesrat eine Investitionspflicht von 4 %. Dabei muss der gesamte Umsatz aus den Einkünften der Streamingplattformen und Fernsehangebote berücksichtigt werden und nicht (wie es der national-

rätliche Vorschlag will) bloss der Umsatz, der unmittelbar im Zusammenhang mit dem Filmangebot erzielt wird.

Bitte folgen Sie bei den Art. 24b, 24c und 24d E-FiG dem Vorschlag des Bundesrates und korrigieren Sie somit das ungenügende Konzept des Nationalrates.

So stellen Sie die Investitionspflicht von 4 %, das Berücksichtigen von lediglich unabhängigen Produktionsfirmen sowie das Miteinbeziehen von Serien und Auftragsfilmen in die anrechenbaren Aufwendungen sicher. Lokale TV-Anstalten sind von der Investitionspflicht ausgenommen.

Vergütungen in Hotelzimmer: Keine weitere Einnahmeneinbussen für Kulturschaffende

Ausgerechnet in dieser für die Kulturschaffenden prekären Situation behandelt der Nationalrat in der Frühjahrsession 2021 die Parlamentarische Initiative 16.493 «Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen» von Nationalrat Philippe Nantermod. Dieser Vorstoss würde Hoteliers zu Lasten der Kulturschaffenden begünstigen: Hotelbetriebe und Besitzer von Ferienwohnungen würden dann keine Urheberrechtsvergütungen mehr bezahlen. Fernsehsendungen im Zimmer geniessen zu können, gehört zu den normalen Erwartungen der Kundschaft. Diese Leistung wird wie viele andere auch von den Hoteliers geschäftlich im Zimmerpreis berücksichtigt.

Mit der Pa. Iv. will Philippe Nantermod nun erneut genau jene Regelung durchsetzen, welche National- und Ständerat im September 2019 im Rahmen der Revision des Urheberrechtes nicht einführen wollten.

Wenn das Parlament nach einem knappen Jahr erneut eine Revision des Urheberrechtes bestätigen würde, dann wäre dies ein Affront gegen alle Kulturschaffenden, aber auch gegen alle, die an die Verbindlichkeit der Politik glauben. Das Parlament verspielt wertvolle Glaubwürdigkeit, wenn es solcher Zwängerei folgt und den vor einem Jahr in der Urheberrechtsrevision errungenen Kompromiss bereits wieder umstösst.

«Wenn das Parlament nach einem knappen Jahr erneut eine Revision des Urheberrechtes bestätigen würde, dann wäre dies ein Affront gegen alle Kulturschaffenden, aber auch gegen alle, die an die Verbindlichkeit der Politik glauben.»

Zudem sprechen folgende Punkte gegen eine solche Ausnahme für Hotelbetreiber und Besitzer von Ferienwohnungen:

- Die Regelung widerspricht internationalem Recht: dem World Copyright Treaty WCT und den WTO-Freihandelsabkommen TRIPS.
- Laut einer Studie der Uni Lausanne widerspräche die Ausnahme für Hotelzimmer dem Mindeststandard garantiert durch die «Berner Übereinkunft», dem Staatsvertrag zum Urheberrechtsschutz und sie würde die Schweizer Kulturschaffenden gegenüber den ausländischen diskriminieren.
- Das Bundesgericht hat am 13. Dezember 2017 bestätigt, dass für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen in Hotelzimmern eine Vergütung bezahlt werden muss, wenn die dazu notwendigen Geräte wie Fernseher oder Radios vom Hotelier zur Verfügung gestellt werden.

- Urheberrechtseinnahmen sind für die Kulturschaffenden gerade jetzt wichtig – auch aus der kommerziellen Nutzung von Musik, TV oder Filmen in Hotelzimmern oder Ferienwohnungen.
- Das Parlament würde die Kulturschaffende in der Schweiz dazu zwingen, mit ihrer Arbeit die Hotellerie in der Schweiz subventionieren, anstatt für die geschäftliche Nutzung ihrer Werke fair entschädigt zu werden.

Weitere Details, weshalb diese Pa. Iv. abzulehnen ist, entnehmen Sie dem beiliegenden Positionspapier.

Wir bitten Sie, werte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte, die pa. Iv. 16.493 «Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen» abzulehnen.

KEINE UNNÖTIGEN SCHLICHTUNGSVERFAHREN VORSCHREIBEN

Die kollektive Verwertung ist meist der einfachste Weg, um künstlerische Werke verwenden zu können und als Kulturschaffender für die Nutzung rasch und sicher entschädigt zu werden. Und je effizienter die Verwertungsgesellschaften arbeiten und je tiefer dadurch deren Verwaltungskosten sind, desto mehr Geld erhalten die Künstlerinnen und Künstler.

Die hängigen Anpassungen der Zivilprozessordnung (ZPO) würden unnötigerweise in diesen eingespielten und unkomplizierten Ablauf eingreifen. Schlichtungen sind normalerweise wertvoll, und die Stärkung des Schlichtungsverfahrens ist ein berechtigtes Ziel der ZPO-Revision. Eine Ausnahme bilden in der Regel die Vergütungen im Urheberrecht: Für uns Verwertungsgesellschaften darf oft eine Schlichtung gar keine Wirkung entfalten, da die Verwertungsgesellschaften laut Urheberrechtsgesetz zur Gleichbehandlung aller Nutzer gezwungen sind. Deren Mitarbeitende und Rechtsanwälte müssten in allen Kantonen aufwändige Schlichtungssitzungen durchlaufen, obwohl die tariflichen Vergütungen verbindlich und ohne Alternative sind. Im Vorfeld solcher Klagen werden bereits mehrfache Abmahnungen verschickt

und Erläuterungen geleistet; die geschuldeten Vergütungen bestimmen sich nach präzisen Kriterien und Verfahren, die von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigt worden sind.

Ihre vorberatende Rechtskommission (RK-S) hat die Detailberatung des Geschäftes aufgenommen. Bitte folgen Sie in den weiteren Beratungen dem Vorentwurf des Bundesrates vom 2.3.2018 (neuer Art. 198 Abs. 2 ZPO). Basierend darauf hätte die klagende Partei ein Wahlrecht zwischen Schlichtungsverfahren und direkter Klageeinleitung beim Gericht.

Wir ersuchen Sie, Art. 199 Abs. 3 so anzupassen:

Art. 199 Abs. 3

³ Bei Streitigkeiten, für die nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d-i sowie den Artikeln 6 und 8 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, kann die klagende Partei die Klage direkt beim Gericht einreichen. Gleiches gilt für Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben n-a und c, wenn der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt.

«Die hängigen Anpassungen der Zivilprozessordnung (ZPO) würden unnötigerweise in diesen eingespielten und unkomplizierten Ablauf eingreifen.»

ZUM SCHLUSS...

...DAS GHOST FESTIVAL: 295 KÜNSTLERINNEN, KÜNSTLER, BANDS - UND KEIN TON



Am vergangenen Wochenende fand in der Schweiz das bisher grösste Musik-Festival aller Zeiten statt: 295 Schweizer Künstlerinnen und Künstler traten am Ghost Festival nicht auf. Sie haben richtig gelesen: Es fand nämlich wegen Corona gar nicht statt. Es gab keine Auftritte, keine Musik, keine Lichtshow, kein Live-Erlebnis fürs Publikum, Nichts. Wie schon an den meisten der 50 Wochenenden davor.

Das Ghost-Festival hat grossen Zuspruch bei den Musikliebhaberinnen und -liebhabern gefunden. Es wurden mit dem Verkauf von Tickets mehrere hunderttausend Franken erwirtschaftet, die voll den nicht auftretenden Bands sowie ihren Technikern, Bookerinnen und anderen Mitarbeitenden als Unterstützung ausbezahlt werden. Ein erfolgreiches Crowdfunding der Schweizer Fans, verbunden mit der Hoffnung, dass bald wieder Livekonzerte unter Einhaltung aller Schutzmassnahmen möglich sein werden.

ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschlies-

sen. Die Gesellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

IMPRESSUM

Herausgeberin: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee
Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich
info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch